

## **Gemeindeordnung Schongau**

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Schongau die folgende Gemeindeordnung. Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2017

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen .....	3
§ 2 Funktion der Gemeinde.....	3
§ 3 Verfassungskonformes Handeln .....	3
§ 4 Organe und weitere Gremien .....	3
§ 5 Amtsdauer.....	4
§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen.....	4
§ 7 Information, Kommunikation.....	4
<b>II. Stimmberechtigte .....</b>	<b>5</b>
§ 8 Stimmrecht.....	5
§ 9 Petitionsrecht .....	5
§ 10 Gemeindeinitiative.....	5
§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	5
§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	5
<b>III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren .....</b>	<b>6</b>
§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	6
§ 14 Politische Planung.....	6
§ 15 Wahlen.....	6
§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide .....	6
§ 17 Finanzgeschäfte .....	7
§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	7
§ 20 Anträge .....	7/8
<b>IV. Gemeinderat .....</b>	<b>8</b>
§ 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	8
§ 22 Funktion des Gemeinderats .....	8
§ 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderates .....	8
§ 24 Sicherheitskompetenzen des Gemeinderates .....	9
§ 25 Übrige Kompetenzen des Gemeinderates.....	9
<b>V. Gemeindeverwaltung .....</b>	<b>9</b>
§ 26 Gemeindeverwaltung .....	9
§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin .....	9
<b>VI. Weitere Gremien .....</b>	<b>9</b>
§ 28 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz.....	9
§ 29 Rechnungskommission .....	10
§ 30 Urnenbüro .....	10
§ 31 Weitere Kommissionen .....	10
<b>VII. Finanzhaushalt.....</b>	<b>10</b>
§ 32 Grundsätze .....	10
§ 33 (gelöscht) .....	10
§ 34 Verfahren beim Budget .....	10
§ 35 Verfahren bei der Rechnungsablage .....	11
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
§ 36 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017 .....	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Schongau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst die Ortsteile Ober-, Mettmen- und Niederschongau und Ruedikon gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Das Gemeindewappen stellt einen weissen Schwan auf rotem Grund dar.

### § 2 Funktion der Gemeinde

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>2</sup> Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- <sup>3</sup> Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- <sup>4</sup> Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben
  - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung
  - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden sowie Verbänden und Institutionen gegenüber.

### § 3 Verfassungskonformes Handeln

- <sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- <sup>2</sup> Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind:
  - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
  - b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen
  - c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
  - d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

### § 4 Organe und weitere Gremien

- <sup>1</sup> Die Gemeinde hat folgende Organe:
  - a. Stimmberechtigte
  - b. Gemeinderat
  - c. Rechnungskommission
  - d. Bildungskommission
- <sup>2</sup> Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:
  - a. Urnenbüro

### § 5 Amtsdauer

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller weiteren Gremien (ausser Bildungskommission) beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

## § 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungskommission</li> <li>• Gemeindeschreiber/in</li> </ul>
Rechnungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Gemeindeschreiber/in</li> <li>• Anstellung bei der Gemeinde</li> <li>• Bildungskommission</li> </ul>
Bildungskommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde</li> <li>• Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds</li> <li>• Rechnungskommission</li> </ul>
Gemeindeschreiber/in	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinderat</li> <li>• Rechnungskommission</li> </ul>
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungskommission</li> </ul>
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnungskommission</li> </ul>

## § 7 Information, Kommunikation

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.
- <sup>3</sup> Im Internet, im gemeindeeigenen Informationsblatt und in der Presse können u. a. veröffentlicht werden:
  - a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
  - b. Amtliche Mitteilungen, Gemeindeveranstaltungen
  - c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und 18
  - d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen:
    - Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung
    - allfällige Erläuterungen
    - Einladung, Traktandenliste
  - e. Informationen bezüglich Gemeinde-Urnenabstimmungen

## II. Stimmberechtigte

### § 8 Stimmrecht

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### **§ 9 Petitionsrecht**

- <sup>1</sup> Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- <sup>2</sup> Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

### **§ 10 Gemeindeinitiative**

- <sup>1</sup> Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- <sup>2</sup> Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### **§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen**

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

### **§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung**

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

## **III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren**

### **§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

## § 14 Politische Planung

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
  - b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
  - c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
  - d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
  - e. Kenntnisnahme von Planungsberichten
- <sup>2</sup> Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

## § 15 Wahlen

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung (**Aenderung vom 17.05.2011**)
  - a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
  - b. die Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission
  - c. die frei wählbaren Urnenbüromitglieder
- <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren, vorbehältlich der stillen Wahl:
  - a. die fünf Mitglieder und aus diesen das Präsidium des Gemeinderats (**Aenderung vom 17. Mai 2011**)
  - b. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter
- <sup>3</sup> Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

## § 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben, einschliesslich der hoheitlichen Befugnisse an Dritte (Gemeindeverbände, Zweckverbände, andere Gemeinden, öffentlich-rechtliche Gesellschaften, natürliche oder juristische Personen, etc.) soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt
- e. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- f. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende

**§ 17 Finanzgeschäfte**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuereffuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 200'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss der Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Beschluss über folgende Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt:
  - Leistung von Eventualverpflichtungen
  - Abschluss von Konzessionsverträgen
  - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
  - Personen oder einfachen Gesellschaften
- g. Abschluss von Konzessionsverträgen
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

**§ 18 Kontrolle und Steuerung**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Rechnungskommission
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Anregung einer Planung oder einer Aenderung einer Planung

<sup>2</sup> Der Bericht der Rechnungskommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Rechnungskommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

**§ 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresrechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats oder auf Antrag eines Fünftels der Stimmberechtigten

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

**§ 20 Anträge**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

<sup>2</sup> Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die -präsidentin sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.
- <sup>4</sup> Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor
- <sup>5</sup> 1/5 der anwesenden StimmbürgerInnen kann geheime Schlussabstimmung verlangen
- <sup>6</sup> 2/5 der anwesenden StimmbürgerInnen kann für Sachgeschäfte Schlussabstimmung an der Urne verlangen

#### IV. Gemeinderat

##### § 21 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat
- a. nimmt die strategische Führung der Gemeinde und administrative Tätigkeiten wahr
  - b. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
  - c. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
  - d. genehmigt Leitbilder und Leistungsaufträge
  - e. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
  - f. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung

##### § 22 Funktion des Gemeinderats

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

##### § 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
  - b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
  - b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 200'000 überschreiten
  - c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 200'000
  - d. gebundene Ausgaben.

**§ 24 Sicherheitskompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zur Ausarbeitung eines kommunalen Polizeireglements berechtigt.

<sup>2</sup> Das kommunale Polizeireglement tritt automatisch in Kraft, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- a. Das Polizeireglement wird in Abstimmung mit übergeordnetem Recht erarbeitet, welches in jedem Falle Vorrang hat.
- b. Das Polizeireglement und dessen Strafbestimmungen wurden durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt.
- c. In jedem Fall wird die Verhältnismässigkeit gewahrt.

**§ 25 Übrige Kompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Kompetenz, ein Gemeinderferendum als politisches Recht gemäss § 25 der Kantonsverfassung zu unterstützen. (Aenderung vom 1. Dezember 2016)

**V. Gemeindeverwaltung****§ 26 Gemeindeverwaltung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

**§ 27 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

<sup>4</sup> Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

**VI. Weitere Gremien****§ 28 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht. <sup>4</sup> Das Schulreglement regelt das Nähere.

**§ 29 Rechnungskommission**

- <sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungsorgan wird eine Rechnungskommission mit Controlling- und Revisionsaufgaben gemäss §§ 19 und 64 FHGG gewählt. Diese besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Verwendung und Abrechnungen der Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>3</sup> Sie prüft den Jahresbericht, den Aufgaben- und Finanzplan und den Budgetentwurf mit dem Steuerfuss auf deren sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- <sup>4</sup> Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, Dritten übertragen.

**§ 30 Urnenbüro**

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

**§ 31 Weitere Kommissionen**

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

**VII. Finanzhaushalt****§ 32 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 33 (gelöscht)****§ 34 Verfahren beim Budget**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Aufgaben- und Finanzplan und das Budget mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens am 15. Oktober.
- <sup>2</sup> Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und dem Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.
- <sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

**§ 35 Verfahren bei der Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungscommission die erforderlichen Unterlagen bis am 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- <sup>2</sup> Die Rechnungscommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- <sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 36 Übergangsbestimmung zur Revision vom 29. November 2017**

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 29. November 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.